

Auffangstationen für Wildtiere in Baden-Württemberg

**Situationsbeschreibung, allgemeine Empfehlungen sowie Leitlinien für eine Anerkennung von Auffangstationen
(Stand: Mai 2015)**

*Dipl. biol. Torsten Schmidt
An der Kirsebek 3
24376 Kappeln*

Übersicht / Gliederung

	Seite
Ausgangslage und Untersuchungsgegenstand	2
Beschreibung der Situation in Baden-Württemberg	4
Empfehlungen	7
Zusammenfassung	10
Anlage 1 - Leitlinien für eine Anerkennung von Auffangstationen	11
1. Voraussetzungen	
1.1. Genehmigung bzw. behördliche Anerkennung	
1.2. Rechtliche Voraussetzungen	
1.3. Prüfung der Pflegebedürftigkeit	
2. Grundsätzliche Anforderungen und Ziele der Einrichtung	14
2.1 Transparenz und Beratung	
2.2. Anforderungen an Leitung und Personal	
2.3. Anforderungen an die Räumlichkeiten	
2.4. Tierpflege	
2.5. Umgang mit gefährlichen Tierarten, Arbeitsschutz	
3. Veterinärmedizinische Betreuung	18
3.1. Einschläfern von Tieren	
4. Dokumentation	19
5. Weitervermittlung von Tieren	19
6. Auswilderung	20
7. Verwendung von Kadavern und Bälgen	20
Anlage 2 - Verwendeter Fragebogen	21

Ausgangslage und Untersuchungsgegenstand

Die natürlichen Verlusten von Tieren wild lebender Arten sind in aller Regel hoch. Sie werden unter anderem durch klimatische Einflüsse, durch Fressfeinde und durch Krankheiten bestimmt. Nicht jedoch im Naturkreislauf eingerechnet sind die vom Menschen verursachten Tierverluste. So sind heimische Wildtiere diversen zusätzlichen vom Menschen verursachten Gefahren ausgesetzt.

U.a. sind zu nennen:

- **Verlust oder Entwertung von Lebensräumen**, bspw. durch Versiegelung der Landschaft durch Bau von Gewerbegebieten, Land-, Wald- und Forstbewirtschaftung; Gefahren für Wildtiere in der Landwirtschaft u.a. durch den Einsatz von großen Maschinen, wie Mähreschern (u.a. Kitzverluste).
- **Straßenverkehr**. Nach Schätzungen des BUND werden alljährlich bundesweit rund 500.000 Igel Opfer des Straßenverkehrs; 2012/13 wurden allein in Baden-Württemberg nach offizieller Statistik des Landesjagdverbandes über 24.000 Rehe und über 4.400 Wildschweine durch den Straßenverkehr getötet. Die Anzahl anderer getöteter bzw. verletzter heimischer Wildtiere ist unbekannt, dürfte zumindest einen ähnlich großen Umfang besitzen.
- **Störung von Wildtieren**, bspw. durch jagdliche Eingriffe.
- **Gefahren im häuslichen Bereich**. Unter anderem drohen Absturzgefahren durch Kellertreppen, Schächte, Gullys bspw. für Amphibien und Igel; Aufprall von Singvögeln an Glasscheiben; Gefahren durch Verwendung von Fallen und Giftködern; Gefahren beim Einsatz von Gartengeräten und Maschinen (u.a. Tellersense, Laubsauger, Mistgabel); Gefahren durch frei laufende oder wilde Hunde und Katzen.
- **Umweltverschmutzung**. Gefahren durch unsachgemäß weggeworfene Büchsen, Becher, Plastiktüten, Müllsäcke u. ä..

Diese Gefahren stellen für den Tierschutz ein ernstes Problem dar und sind auch für den Natur- und Artenschutz relevant. Schätzungsweise mehrere Tausend Wildtiere, die hilfsbedürftig sind oder zumindest von Findern als hilfsbedürftig eingeschätzt werden, gelangen jedes Jahr in diversen Auffangstationen in Baden-Württemberg.

Es dürfte gesellschaftlicher Konsens sein, dass Hilfe dann angebracht und vernünftig ist, wenn mindestens einer der untenstehenden Sachverhalte zutrifft¹:

- Wenn der Mensch und seine Aktivitäten Grund für das ungewollte und vermeidbare tierische Leiden sind (s.o.).
- Wenn das Tier eine realistische Überlebenschance hat, also gesund gepflegt und wieder freigelassen werden kann.
- Wenn das Tier möglichst schnell und human von seinem Leiden erlöst werden muss.

Die tierschutzfachlichen Anforderungen an die Stationen sind dabei hoch. Bereits die Bandbreite der Tierarten, (u.a. Singvögel, Greifvögel, Igel, Fledermäuse, Waschbären, Marder, Reh) die potentiell in die Stationen gelangen können, mit ihren jeweils sehr unterschiedlichen biologischen Ansprüchen, setzt beim Stationspersonal praktische Erfahrung und ein fundiertes Fachwissen voraus. Die Häufung der Aufnahmen zu bestimmten Jahreszeiten (z.B. Singvögel im Frühjahr, „Herbstigel“) bedingt zudem teilweise hohe personelle Belastungen in

¹ Vgl. Schweizer Tierschutz: Merkblatt: Verletzte und kranke Wildtiere, http://www.tierschutz.com/publikationen/wildtiere/infothek/mb_verletzte_wildtiere.pdf

den Einrichtungen. Hinzu kommt, dass einige Pfleglinge längere Zeit in den Stationen verweilen müssen. So verbleiben bspw. Igel, die vor dem Wintereinbruch nicht mehr ausgewildert werden können, rund 80 Tage in den Stationen².

Viele Auffangstationen sehen es als eine zusätzliche Aufgabe an, die Öffentlichkeit im richtigen Umgang mit Wildtieren zu informieren. Diese Aufklärungsarbeit ist aus Sicht des Tier- und Naturschutzes bedeutsam. Immer wieder werden aus Unkenntnis und falsch verstandener Tierliebe Wildtiere der Natur entnommen und zu den Stationen gebracht, die keiner menschlichen Hilfe bedürfen. Damit ist ein erheblicher Stress für die Tiere verbunden, der nicht selten mit dem Tod der Tiere einhergeht.

Obwohl Auffangstationen in Baden-Württemberg unbestreitbar eine wichtige Aufgabe für die Öffentlichkeit erfüllen und die zuständigen Tier- und Naturschutzbehörden mit der Übernahme dieser Aufgabe spürbar entlasten, ist festzustellen, dass diese Arbeit – bis auf wenige Ausnahmen – rein ehrenamtlich geleistet wird. Nur in wenigen Fällen unterstützt die öffentliche Hand in Baden-Württemberg diese Tätigkeit mit finanziellen Mitteln.

Betrachtet man die Arbeitsweise der Auffangstationen in Baden-Württemberg, ergeben sich unter dem Aspekt des Tierschutzes unter anderem folgende Fragen:

- Wie ist die Versorgungssituation hilfsbedürftiger Wildtieren in Baden-Württemberg?
- Wie ist die Qualität und Leistungsfähigkeit der einzelnen Einrichtungen zu bewerten (personelle, bauliche und insbesondere finanzielle Situation)?
- Erfolgt die Aufnahme, Versorgung, Auswilderung und ggf. auch Einschläferung von Wildtieren sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung des aktuellen tiermedizinischen und wildbiologischen Wissensstandes?
- Wie gut/intensiv ist die Kontrolle der Einrichtungen durch die zuständigen Veterinärämter?

Im Auftrag der Landesbeauftragten für Tierschutz, Dr. Cornelia Jäger, sollen im Zusammenhang mit der vorliegenden Situationsbeschreibung u.a.

- konkrete Empfehlungen dargelegt werden, wie in Baden-Württemberg die Situation der Aufnahmen von in Not geratenen Wildtieren verbessert werden kann,
- Vorschläge für Anforderungen an anerkannte Auffangstationen für heimische Wildtiere in Baden-Württemberg formuliert und eine
- Übersicht über die in Baden-Württemberg existierenden Auffang- und Pflegestationen erstellt werden (Auskünfte dazu auf Nachfrage).

Ziel ist es dazu beizutragen, den fachlichen und politischen Diskurs zur Thematik der Aufnahme von hilfsbedürftigen heimischen Wildtieren in Auffangstationen in Baden-Württemberg (neu) zu beleben.

² Vgl. Kögel, B. (2009): Untersuchungen zu Igelpfleglingen ausgewählter deutscher Igelstationen und erfolge der Therapie aus den Jahren 1984-2006. Dissertation TiHo Hannover.

Beschreibung der Situation in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden Auffangstationen bzw. Pflegestellen für hilfsbedürftige Wildtiere³ nicht zentral erfasst. Auf der Ebene der Regierungspräsidien liegen nach Rückfrage lediglich lückenhafte Informationen vor. Gespräche und Anfragen u.a. bei Tier- und Naturschutzorganisationen im Vorfeld, sowie eine intensive Internetrecherche ergab jedoch ein recht umfassendes Bild über derzeit bestehende Einrichtungen, so dass eine zusätzliche Recherche auf der Ebene der 35 Landkreise und 9 Stadtkreise nicht durchgeführt wurde, um den Aufwand für die Erstellung dieses Berichts zu begrenzen.

Im Rahmen der durchgeführten Recherche wurden in Baden-Württemberg 26 Vogelstationen, 4 Stationen für Reptilien, 2 Fledermausstationen, 3 Stationen für Kleinsäuger und 4 Stationen, die eine breitere Palette von Wildtieren aufnehmen, erfasst. Hinzu kommen geschätzte 40 Igelstationen, von denen etwa 30 über Pro Igel e.V. organisiert sind. Von diesen 30 Stationen sind jedoch nach Pro Igel e.V. je nach Leistungsfähigkeit und Aufgabenspektrum zu unterscheiden: professionell arbeitende Auffangstationen im engeren Sinne, Pflegestationen (Aufnahme vergleichsweise weniger Exemplare durch Privatpersonen) sowie Beratungsstationen (keine Aufnahme, nur Beratung). Die Adressen dieser Stationen werden von Pro-Igel e.V. mit Verweis auf den Datenschutz nicht weitergegeben, sind jedoch über Pro-Igel e.V. kontaktierbar.

Nicht enthalten in dieser Zahl sind die gelegentlichen, kurzfristigen Aufnahmen von Wildtieren in den Tierheimen, wo zumindest eine tiermedizinische Erstversorgung der Tiere stattfinden kann. Vier der insgesamt 50 Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund in Baden-Württemberg angehören, nehmen eine vergleichsweise große Anzahl von Wildtieren pro Jahr auf.

Über die Qualität der Tierhaltung in den baden-württembergischen Auffangstationen unter Tierschutzgesichtspunkten ist wenig bekannt. Nur wenige, zumeist größere Einrichtungen, veröffentlichen ihre Daten und werden regelmäßig vom zuständigen Veterinäramt kontrolliert. In einem Fall hat eine Wildtierpflegestation im Jahr 2013 ihre Arbeit eingestellt, nachdem wiederholte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bei der Pflege und Unterbringung von Wildtieren, fehlende Transparenz der Tätigkeit, sowie die Verweigerung von Kontrollen durch die zuständige Behörde festzustellen waren.

Fragebogenaktion

Ende September 2014 wurde ein Fragebogen an 10 Auffangstationen⁴ sowie 30 Igelstationen (betrifft die Igelstationen, die bei Pro Igel e. V. organisiert sind; die Versendung wurde von Pro Igel e.V. übernommen) versandt. Um einen zusätzlichen fachlichen Input zu erhalten, wurde der Fragebogen auch an die bundesweit tätige Reptilienauffangstation München⁵ sowie an rund 50 Tierschutzvereine des DTB LV Baden-Württemberg mit Tierheim/Auffangstation (Versendung erfolgte über Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg) verschickt.

³ Begriffsbestimmungen: Im Folgenden beschränkt sich der Begriff Wildtiere auf Wirbeltiere, die in Baden-Württemberg in der Natur leben, also „herrenlos“ sind, und naturschutzrechtlich als heimische Arten gelten. Als hilfsbedürftige Wildtiere sind im Folgenden verletzte, hilflose oder kranke Tiere im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstehen.

⁴ Nabu Vogelschutzzentrum (Mössingen), SOS Weißstorch / BUND (Gundelfingen), Fledermaus-AG (Tübingen), Greifvogelstation (Heidenheim), Nabu Greifvogelpflegestation (Bad Friedrichshall), Tierauffangstation Baden-Württemberg e.V., Feldhasenhilfe (Loßburg), Auffangstation für Kleinsäuger (Mannheim), BioTop e.V. (Volkertshausen), DFO-Greifvogelstation (Karlsdorf-Neuthard)

⁵ Im Rahmen einer Kooperation mit dem Land Baden-Württemberg, nimmt die Reptilienstation München auch Tiere aus Baden-Württemberg auf.

Folgende Sachverhalte umfasste der Fragebogen:

- Tierarten/Tiergruppen, die aufgenommen werden können
- Aufgaben der Station
- Aufnahmekapazität
- Herkunft der Tiere
- Personelle Situation
- Sachkunde des Verantwortlichen
- Fortbildungsmaßnahmen
- Tierärztliche Betreuung
- Dokumentation und Auswilderung
- Räumlichkeiten
- Finanzielle Situation
- Zusammenarbeit mit Behörden
- Vorschläge für Verbesserungsmöglichkeiten

Die Rückmeldequote war niedrig: Lediglich 4 Auffangstationen, 3 Igelstationen, die Reptilienstation München sowie 9 Tierheime beantworteten die Fragen. Nur die größeren Auffangstationen veröffentlichen ihre Daten und ihre Tätigkeiten.

Im Rahmen der Recherche ist es somit nicht möglich, statistisch belastbare Aussagen hinsichtlich der Qualität und der Leistungsfähigkeit der Auffangstationen in Baden-Württemberg zu ermitteln. Dennoch weisen die Antworten sowie die im Rahmen der Recherche durchgeführten Gespräche überwiegend auf die gleichen grundsätzlichen Defizite hin:

- Viele Stationen befinden sich offensichtlich in einer schwierigen finanziellen Situation, da sie weitgehend allein für alle anfallenden Kosten aufkommen müssen.
 - Eine finanzielle Förderung der Einrichtungen durch die öffentliche Hand für die Aufnahme und Versorgung von Wildtieren findet nur vereinzelt statt. Bei den Stationen, die finanzielle Unterstützung erfahren und eine vergleichsweise hohe Anzahl von Tieren pro Jahr aufnehmen, ist die Zuwendungshöhe sehr unterschiedlich (vgl. Tab.1).
 - Finder von Wildtieren sind häufig nicht bereit, die Kosten zu übernehmen, so dass diese durch die Stationen getragen werden müssen.
 - Tierärzte sind häufig nicht bereit, die Behandlung von Wildtieren zu Sonderkonditionen zu übernehmen.
- Die Hilfe für die Wildtiere wird in der Öffentlichkeit als Privatsache, nicht als gesellschaftliche Aufgabe verstanden. Auffangstationen haben häufig das Image als „Päppelstube“.
- Nachwuchssorgen; oftmals ist die Nachfolge bei den Stationen ungewiss.
- Für Finder oder erste Anlaufstelle (Tierheim, Zoo) ist es häufig schwierig, eine für diese Tierart spezialisierte Auffangstation in adäquater Nähe zu finden.
- Viele Pflegestellen und Tierheime sind mit der Pflege von Wildtieren überfordert.

	Aufnahmen von Wildtieren pro Jahr	Zuschüsse durch öffentliche Hand, gemessen an den geschätzten finanziellen Gesamtaufwendungen
Vogelschutzzentrum, Mössingen (NABU)	1200 Vögel 20 Säugetiere 2 Reptilien	75 %
Igelconnection Schwaigern u.U. e.V.	500-700 Igel	10%
BioTop, Volkertshausen	Bis 500 Vögel Bis 150 Säugetiere 10 Reptilien	4 %

Tab. 1: Vergleich der Aufnahmezahlen ausgewählter Stationen mit erfolgten Zuschüssen der öffentlichen Hand

Die unzureichende finanzielle Lage vieler Einrichtungen ist der Landesregierung Baden-Württemberg seit längerer Zeit bekannt. Eine finanzielle Förderung findet derzeit nur im Einzelfall statt.

- 2006 stellte der Abgeordnete Christoph Bayer (SPD) einen Antrag auf finanzielle Unterstützung der Igelstationen durch die Landesregierung⁶. Die Landesregierung verwies darauf, dass für die Unterstützung von Igelstationen im Staatshaushaltsplan keine Mittel zur Verfügung stehen.
- Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Splett (Bündnis 90/Die Grünen)⁷, welche finanziellen Zuschüsse von Seiten des Landes bestehen, wenn Tiere der besonders geschützten Arten verletzt in Auffangstationen verbracht werden, antwortete die Landesregierung im November 2008, dass einzelne Einrichtungen, wie bspw. das Vogelschutzzentrum des NABU in Mössingen bzw. Greifvogelpflegestation des NABU Bad Friedrichshall finanzielle Hilfen erhalten. Gleichzeitig räumte die Landesregierung ein, dass ehrenamtlich Tätigen, die die Erstpflege und den Transport verletzter Tiere der besonders geschützten Arten übernehmen, keine spezielle Aufwandsentschädigung gewährt werden könne, da hierfür im Haushaltsplan keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden. Auf Landesebene bestünden zudem keine Regelungen bezüglich der Kostenübernahme von Tierarztkosten für verletzte Wildtiere. Vielfach existierten Verträge zwischen Gemeinden und privaten Tierschutzvereinen/Tierheimen, in denen die Kostenübernahme für Fund- und gegebenenfalls auch herrenlose Tiere geregelt sei.
- 2010 forderten die Abgeordneten Renate Rastätter u.a. (Bündnis 90/Die Grünen)⁸ eine Förderung für die ehrenamtliche Igelpflege in Baden-Württemberg. Die Landesregierung verwies darauf, dass im Haushalt des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz ab 2010 erstmals Mittel für die Tierheimförderung ausgewiesen und die Förderung des Tierschutzverbandes aufgestockt wurde. Jedoch sei eine spezifische Unterstützung speziell für hilfebedürftige Igel nicht vorgesehen.

⁶ Drucksache 14 / 528

⁷ Drucksache 14 / 3499

⁸ Drucksache 14 / 7243

Folgende Verbesserungsvorschläge wurden im Rahmen der Fragebogenaktion von den befragten Einrichtungen genannt:

- Bessere finanzielle Unterstützung der Auffangstationen durch die öffentliche Hand. Schaffung gesetzlicher Regelungen, um Kostenübernahme zu klären.
- Spezialisierung der Stationen auf bestimmte Tierarten bei gesicherter Trägerschaft.
- Stationen im Land verkehrstechnisch sinnvoll verteilt einrichten oder ausbauen.
- Zentrale Erfassung der Auffangstationen und Pflegestellen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Situation. Ziel: qualifiziertes Dauerpersonal, Ehrenamt in Stoßzeiten.
- Bildung eines Netzwerkes von Wildtier-Notfallberatern, die auch den Transport und die Versorgung von aufgefundenen Wildtieren organisieren können.
- Vernetzung der Stationen durch regelmäßige Treffen der Stationsleitungen.
- Regionale Schulungen der Mitarbeiter.
- Beratung der Stationen durch Tierärzte und Biologen.
- Umweltbildung verbessern, damit sinnvolle Hilfe geleistet wird und nicht übertriebene Rettungsversuche aussichtsloser Fälle Kapazitäten binden.
- Etablierung eines Ethikrates zur sinnvollen, rationalen Entscheidungsfindung (Aufzucht ja/nein, OP's sinnvoll ja/nein, Prognose für Einzeltiere, biologisch vertretbare Auswilderung von Aufzuchten und Rekonvaleszenten).

Empfehlungen

Wenn sie sich in freier Wildbahn befinden, sind Tiere wild lebender Arten grundsätzlich herrenlos (vgl. § 960 Abs. 1 Satz 1 BGB). An ihnen besteht kein Eigentum. Auch wenn bei bestimmten Tierarten ein besonderes Aneignungsrecht (z.B. Jagdrecht) besteht, unterliegen sie nicht dem Fundrecht. Das Land und auch die Kommunen sehen in aller Regel daher keine Pflicht zur Aufnahme und medizinischen Versorgung verletzter heimischer Wildtiere bzw. zur Kostenübernahme der Behandlung der Tiere.

Nachfolgend genannte Gründe sprechen jedoch dafür, dass auch dem Land Baden-Württemberg bei der Hilfe aufgefundener hilfsbedürftiger Tiere einer wildlebenden heimischen Art, eine besondere Verantwortung zukommt.

- **Tierschutz als Staatszielbestimmung des Landes.** Seit 23. Mai 2000 hat der Tierschutz in Baden-Württemberg verfassungsrechtlichen Rang. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt. Damit wird das Ziel eines ethisch verantwortbaren Umgangs des Menschen mit Tieren verfassungsrechtlich bekräftigt.
- **Naturschutzrechtliche Verpflichtung.** Wildlebende Tiere sind nach Maßgabe der europä-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zu schützen. So sind nach § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz⁹ von den Ländern Stellen zu benennen, bei denen kranke, verletzte und hilflose Wildtiere abgegeben werden können. Baden-Württemberg kommt dieser Forderung insoweit nach, da eine vertragliche Vereinbarung mit dem Vogelschutzzentrum Mössingen (NABU) zur Aufnahme wildlebender europäischer Vogelarten besteht. Trotz vergleichsweise hoher Aufnahmezahlen pro Jahr (ca. 1.200 Vögel) muss jedoch bezweifelt werden, dass dieses Angebot für die landesweite Aufnahme von heimischen Vogelarten ausreicht. Vielmehr könnte aus § 45 Abs. 5 BNatSchG abgeleitet werden, dass es im Interesse des Landes sein müsste, ein flächendeckendes und funktiona-

⁹ § 43 Abs. 3 BNatSchG a.F.

les Netzes freiwilliger/privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 43 (6) Bundesnaturschutzgesetz zu etablieren und diese ggf. auch finanziell zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, ehrenamtlich arbeitende Auffangstationen mit Landesmitteln (bspw. in Form einer Förderrichtlinie in Anlehnung an die Regelung des Landes Niedersachsen¹⁰) zu bezuschussen, sofern diese wie unten dargestellt als „anerkannt“ gelten.

Damit könnten folgende Ziele verfolgt werden:

- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Baden-Württemberg für die tierschutzgerechte Aufnahme, Unterbringung und Pflege der in Baden-Württemberg hilfebedürftigen Wildtiere.
- Verbesselter Schutz der in Baden-Württemberg wild lebenden pflegebedürftigen oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten.
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich des ethisch motivierten Tierschutzes sowie im Interesse der Bewahrung der biologischen Vielfalt.

In Anlehnung an die niedersächsische Förderrichtlinie könnten Förderbeträge je nach Qualität und Leistungsfähigkeit, Aufgabenspektrum und aktueller finanzieller (Not-)Situation der jeweiligen Stationen gestaffelt werden.

Empfohlene Mindestvoraussetzungen für „anerkannte Auffangstationen“

- Vorliegen einer tierschutzrechtlichen Genehmigung nach § 11 TierSchG¹¹, in der u.a. festgelegt wird, welche Tierarten in welcher Anzahl aufgenommen werden dürfen und welche fachliche Qualifikation die Verantwortlichen in der Station nachweisen müssen.
- Kenntnisse der Verantwortlichen müssen nachgewiesen werden u.a. in folgenden Aufgaben:
 - schonendes, fachgerechtes Einfangen/Bergen und Transport kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener bzw. gemeldeter Wildtiere
 - fachgerechte Aufnahme, Unterbringung und Pflege kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener Wildtiere; u.U. auch behördlich eingezogener, beschlagnahmter heimischer und exotischer Wildtiere
 - Versorgung und Gesundheitspflege der Tiere
 - zügige Auswilderung gesund gepflegter Wildtiere
 - Tierkörperbeseitigung verendeter Wildtiere nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- Erfüllung spezieller „Anforderungen an anerkannte Auffangstationen für heimische Wildtiere in Baden-Württemberg“

¹⁰ „Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen“, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, 51 – 22003/10

¹¹ Viele Stationen in Baden-Württemberg verfügen über keine tierschutzrechtliche Genehmigung nach § 11 TierSchG. Bis zur Novellierung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 war es fraglich, ob eine Einrichtung, die ausschließlich oder ganz überwiegend der Unterbringung herrenloser, wildlebender Tiere dient, eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes braucht. So betraf die Pflicht nur Einrichtungen, die Tiere „für andere“ halten, also wenn sich die Tiere noch im Eigentum des abgebenden Tierhalters oder eines Dritten oder in der Obhut einer Behörde befanden. Nach der Novelle des Tierschutzgesetzes wurde der Zusatz „für andere“ gestrichen. Der § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG ist nun so gefasst: „*Wer Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.*“

Die Auffangstationen sollten telefonisch gut erreichbar sein und über ihre Tätigkeit (Aufnahme und Verbleib von Tieren, angewandte Pflege – und Auswilderungsmethoden, finanzielle Situation, etc.) regelmäßig gegenüber Behörden und Öffentlichkeit schriftlich berichten.

Um die o.g. Ziele zu erreichen, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Einrichtung eines „Runden Tisches Auffangstationen“, an dem die Betreiber der anerkannten Auffangstationen, die Natur- und Artenschutzbehörde, die Jagdbehörde, die Stabsstelle Tierschutz und andere relevante Stakeholder eingebunden sind, um u.a. den konkreten Bedarf an Auffangstationen je nach Tiergruppe und geographischer Region zu ermitteln, damit in Verbindung stehende Problemfelder und Lösungsmöglichkeiten zu eruieren, die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Einrichtungen zu umreißen und insgesamt eine Vernetzung der Stationen zu ermöglichen.
- Zentrale Erfassung der anerkannten Auffangstationen sowie Veröffentlichung der Adressen und Kontakte im Internet, bspw. auf der Webseite der Stabsstelle Tierschutz.
- Schulungsangebote für Pflegekräfte der Auffangstationen (z.B. über speziell zu erstellende Angebote des Bundesverbandes für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V., Hambrücken, der nach Rücksprache für diese Aufgabe grundsätzlich zur Verfügung steht).
- Schulungsangebote für Tierärzte, die in anerkannten Auffangstationen tätig sind. Viele Tierärzte sind mit den Besonderheiten der sachgemäßen Behandlung von Wildtieren wenig vertraut. Die Behandlung von Wildtieren ist in aller Regel kein spezielles Thema in der veterinärmedizinischen Ausbildung an deutschen tierärztlichen Bildungsstätten.
- Schaffung einer Stelle eines oder einer Wildtierbeauftragten als zentrale Ansprechmöglichkeit des Landes für die Bevölkerung.
- Erstellung einer speziellen Webseite, die die Öffentlichkeit über die wichtigsten Fragen im Umgang mit Wildtieren informiert und für speziellere Fragen konkrete Kontaktpartner benennt.
- Verstärkte Forschung zu Auswilderungs-/Überlebenschancen von Pfleglingen wild lebender Arten.

Zudem ist die Klärung rechtlicher Fragen von Seiten der Landesregierung bezüglich der Wiederauswilderung bestimmter Tierarten hilfreich:

1. **Invasive Arten.** Der Rat der Europäischen Union hat am 29. September 2014 eine Verordnung über die Vermeidung und das Management der Einführung und Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten verabschiedet, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.¹² Sie gilt unmittelbar für die Mitgliedsstaaten. Sie enthält für den einzelnen Bürger die Pflicht, invasive Arten nicht absichtlich einzuführen, freizusetzen oder weiter zu verbreiten. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auch solche gebietsfremden Tierarten, die sich in Baden-Württemberg bereits angesiedelt haben¹³, in Auffangstationen gelangen können. Hier müsste der Landesgesetzgeber klarstellen, welche Tierarten aus artenschutzrechtlichen Gründen u.U. nicht mehr ausgewildert werden sollten, um nicht zuletzt ein einheitliches Vorgehen der Auffangstationen sicherzustellen. In den Fällen, bei denen eine Abgabe dieser Tiere in Tierparks oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich ist, müssen tierschutzgerechte Lösungen gesucht werden.

¹² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:317:FULL&from=EN>

¹³ Diskutiert wird bspw., ob der gebietsfremde Waschbär als invasiv einzustufen sei (vgl. http://www.bfn.de/0302_neobiota.html), wenngleich er nach dem Naturschutzrecht bereits eine „heimische“ Tierart darstellt

2. **Kaninchen und Wildschwein.** Das Aussetzen von Wildschwein und Wildkaninchen in die freie Wildbahn ist nach § 28 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ausnahmslos verboten. Als diese Regelung im BJG aufgenommen wurde stand im Vordergrund, hierdurch Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu vermindern. Während man dieses Argument für Wildschweine auch heute noch nachvollziehen kann und auch aus Sicht des Tierschutzes von einer Auswilderung handaufgezogener Frischlinge derzeit eher abzuraten ist, ist die Situation beim Wildkaninchen anders zu bewerten. So liegen die Bestände des Wildkaninchens in Baden-Württemberg seit längerer Zeit auf einem sehr niedrigen Niveau. Auch die Streckenentwicklung der Jagd der letzten Jahre (vgl. u.a. Jagdstrecke 2012/13) zeigt keine deutliche Erholung der Bestände an (vgl. Jagdbericht 2012/13). Zudem ist im Gegensatz zu Wildschweinen eine erfolgreiche Auswilderung möglich, da sie bei geeigneter Haltung die natürliche Scheu vor dem Menschen wieder erlangen. Deshalb sollte eine Auswilderung von Kaninchen in Baden-Württemberg rechtlich erlaubt werden. Da § 37 Abs. 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG) im Gegensatz zum BJG keine Wildtierarten listet, die von einer Wiederauswilderung auszuschließen sind, wäre eine abschließende Klarstellung sinnvoll, wie mit den o.g. Arten in Baden-Württemberg umzugehen ist.

Zusammenfassung

Auffangstationen in Baden-Württemberg nehmen aufgrund der ethischen Verantwortung für das einzelne Tier eine wichtige gemeinnützige Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr. Bislang wird diese Tätigkeit ehrenamtlich, zumeist ohne ausreichende finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand geleistet. Da eine zentrale Erfassung der Einrichtungen nicht erfolgt und regelmäßige Kontrollen durch die Veterinärämter eher die Ausnahme darstellen, ist über die Arbeitsweise und die Qualität der Einrichtungen häufig wenig bekannt. Gleichzeitig kommt dem Land Baden-Württemberg bei der Hilfe in Not geratener Wildtiere eine besondere Verantwortung zu.

Es wird daher den Betreibern der Stationen empfohlen, ihre Einrichtungen auf der Grundlage der „Leitlinien für eine Anerkennung von Auffangstationen“ tier- und naturschutzrechtlich anerkennen zu lassen, um konkrete fachliche Standards zur Haltung, Pflege und sonstiger erforderlicher Maßnahmen nachzuweisen. Für diese Stationen sollten Fördermöglichkeiten geschaffen werden, um insbesondere in finanziellen Notlagen helfen zu können. Die Einrichtung eines bzw. einer Wildtierbeauftragten wäre ein mögliches Instrument, die vorgeschlagenen Prozesse fachlich beratend zu begleiten.

Diese Position wird von der Landestierschutzbeauftragten geteilt.

Leitlinien für eine Anerkennung von Auffangstationen zur Aufnahme von hilfsbedürftigen Wildtieren¹⁴

1. Voraussetzungen

1.1. Genehmigungsverfahren/behördliche Anerkennung

Zur Führung einer Auffangstation ist eine **tierschutzrechtliche Erlaubnis** nach § 11 TierSchG unter Beachtung der dazu bestehenden Verwaltungsvorschrift erforderlich.

Im § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG heißt es:

„Wer Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

In der tierschutzrechtlichen Genehmigung ist unter anderem festzuhalten, welche Anzahl welcher Tierarten/-gruppen in die Station aufgenommen werden können. Daraus ergeben sich zwangsläufig u.a. die baulichen Anforderungen. Es sind strenge Anforderungen an die Qualifikation des Betreibers zu stellen.

1.2. Rechtliche Voraussetzungen

Auffangstationen haben u.a. folgende rechtliche Regelungen zu beachten:

a. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), enthält im § 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten - u.a. folgende Regelungen bezüglich der Aufnahme von Wildtieren:

(1) *Es ist verboten,*

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) *Es ist ferner verboten,*

1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben,*
2. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten*

¹⁴ Beschränkt auf Wirbeltiere, die in Baden-Württemberg in der Natur leben und naturschutzrechtlich als heimische Arten gelten.

b) zu kommerziellen Zwecken ... zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden.

Zudem werden in § 45 BNatSchG Ausnahmen gemacht:

- (5) *Abweichend von den Verboten ... sowie den Besitzverboten ist es ... ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.*

b. TIERSCHUTZGESETZ (TierSchG)

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, enthält die einschlägigen Vorschriften über die Voraussetzungen zur Pflege von Wildtieren:

§ 2 Allgemeine Vorschriften

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

§ 3 Besondere Vorschriften

Es ist verboten,

...

- 3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,*
- 4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,*
- 9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,*
- 10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,...*

§ 4 Töten von Tieren. Grundvorschrift

- (1) *Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. ... Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.*

c. JAGDRECHTLICHE REGELUNGEN

Bundesjagdgesetz

Gemäß den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, ist die Aneignung von Wild an das Jagdrecht gebunden. Dieses Aneignungsrecht umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild anzueignen. Berechtigt zur Aneignung von Wild ist der Jagdausübungsberechtigte in seinem Jagdbezirk (der Jagdpächter oder der Besitzer bzw. Nutznießer einer Eigenjagd). Die Aufnahme von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist an die zuständige Jagdbehörde bzw. Jagdausübungsberechtigten zu melden.

§ 1 BJG - Inhalt des Jagdrechtes

- (1) *Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. ...*

§ 28 BJG - Sonstige Beschränkungen der Hege

- (2) *Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.*

Landesrechtliche Regelungen in Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG, veröffentlicht am 20.11.2014; Drs. 15/6132) regelt, welche der rund 50 Tierarten welchen Managementstufen des Jagdrechtes zugeordnet sind (siehe Anlage zu § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

Der § 3 Abs. 6 des Gesetzes regelt u.a. das Aneignungsrecht:

Das Recht zur Aneignung umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich kranke oder verendete Wildtiere, Eier von Federwild und Abwurfstangen anzueignen.

Dem Recht zur Aneignung unterliegen nicht

- 1. Wildtiere, deren Arten in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind, sowie*
- 2. lebende Wildtiere der sonstigen dem Schutzmanagement unterliegenden Arten.*

Relevant ist zudem § 37 (Abs.1 und 2), der das Aussetzen von Wildtieren regelt:

- (1) Tiere der diesem Gesetz unterstellten Arten dürfen nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde in der freien Natur ausgesetzt werden. Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, bedarf die Genehmigung des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde; Absatz 3 bleibt unberührt. Dem Aussetzen dürfen die in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Ziele und Belange nicht entgegenstehen.*
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigelassen werden. Dasselbe gilt für die nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere, sofern sie im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde freigelassen werden.*

1.3. Prüfung der Pflegebedürftigkeit

Wildtiere dürfen grundsätzlich nur dann in menschlicher Obhut gehalten werden, wenn sie hilfsbedürftig sind.

Als hilfsbedürftig gelten Wildtiere, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- verletzte Tiere
- kranke Tiere; zu beachten ist hier ggf. das Vorliegen einer Tierseuche oder ähnlicher Infektionskrankheiten
- verwaiste und noch unselbstständige Jungtiere
- deutlich untergewichtige Tiere vor Einbruch der kalten Jahreszeit (bspw. Igel)

2. Grundsätzliche Anforderungen und Ziele der Einrichtung

Eine Auffangstation für Wildtiere ist eine dauerhafte Einrichtung, in der hilfsbedürftige Wildtiere

- unter Berücksichtigung tier- und naturschutzrechtlicher Regelungen
- vorübergehend
- art- und fachgerecht
- in geeigneten Räumen und Gehegen
- von ausreichend qualifizierten Personen
- gepflegt und gegebenenfalls tiermedizinisch versorgt werden

mit dem vorrangigen Ziel ihrer bald möglichen Auswilderung, sofern die Tiere wildbahnfähig sind.

Die Unterbringungszeit der Tiere in der Einrichtung sollte, soweit Gründe des Tierwohls nicht dagegen sprechen, so kurz wie möglich sein. Eine langfristige, ggf. sogar dauerhafte Haltung, insbesondere nicht mehr wildbahnfähiger Wildtiere ist aus Sicht des Tierschutzes zu vermeiden und nur in gut begründeten Einzelfällen mit tiergerechter Unterbringung und mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu verantworten. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Attest des behandelnden Tierarztes beizufügen, aus dem die Begründung zur Dauerhaltung hervorgehen muss.

2.1. Transparenz und Beratung

Ein wichtiges Kriterium für die Anerkennung der Einrichtung ist die Transparenz. Die Haltings- und Pflegebedingungen einer Auffangstation sollten grundsätzlich für jeden Interessierten nachvollziehbar sein. Dies kann bspw. durch eine spezielle Internetseite der Einrichtung oder über Jahresberichte ermöglicht werden. Besucher sollen grundsätzlich zum Schutz der untergebrachten Tiere keinen Zugang in die Station gewährt werden.

Informationen über die Aufnahme bestimmter Tiere müssen mit der jeweiligen Behörde abgesprochen werden. Im Einzelfall, insbesondere bei der Unterbringung behördlich fortgenommener Tiere gegen den Willen des Besitzers, ist Verschwiegenheit notwendig. Generell muss es möglich sein, die Einrichtungen der Auffangstation gegen den Zutritt Unbefugter abzusperren.

Es wird empfohlen, frühzeitig Kontakte zu den zuständigen Behörden, wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten, Tierärzten, Zoologen, Ethologen oder anderen anerkannten Sachkundigen zu knüpfen, die die Auffangstation bei Problemen bei der Haltung und bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen beraten können.

2.2. Anforderungen an Leitung und Personal

- Der verantwortliche Leiter der Einrichtung und ggf. sein Stellvertreter muss zuverlässig sein und die für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 11 TierSchG nachweisen.

Die Sachkunde umfasst folgende Themengebiete

- Rechtliche Vorschriften, insbesondere Jagd-, Tier- und Naturschutzrecht
 - Artenkenntnis der aufzunehmenden Tiere
 - Grundlagen der Anatomie und Physiologie der aufzunehmenden Wildtiere
 - Verhalten der Tiere, insbesondere Indikatoren für Verhaltensstörungen
 - Bedarfsgerechte Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser
 - Hygiene und Desinfektion
 - Erkennen von Krankheiten, insbesondere ansteckenden Infektionskrankheiten
 - Anzeichen von sonstigen Gesundheitsstörungen und mögliche Gegenmaßnahmen
 - Tierschutzgerechter Umgang und Handling (u.a. Einfangen, Befördern)
 - Bauliche/technische Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung
 - Tierschutzgerechte Methoden der Auswilderung
- Das Personal muss über ausreichende Sachkenntnis im Umgang mit der jeweiligen Tierart verfügen. Dem Personal ist eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen, insbesondere bezüglich Tierverhalten und Tierhygiene.
 - Der Einsatz von ehrenamtlichen Helfern bei Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere wird von dem nach § 11 TierSchG Verantwortlichen oder den von ihm beauftragten Personen geregelt und überwacht.
 - Der Leiter ist dem Personal gegenüber in Fragen der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere weisungsbefugt.
 - Anordnungen des Tierarztes zur Behandlung im Seuchenfall oder hinsichtlich einzelner in Behandlung stehender Tiere oder Tiergruppen haben unbedingt Vorrang.
 - Die Leitung hat das Recht und die Pflicht, Anordnungen, die die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere betreffen, bspw. gegenüber mithelfenden Dritten durchzusetzen.

2.3. Anforderungen an die Räumlichkeiten

Neben den üblichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, sollte eine Auffangstation aus folgenden Abteilungen, die entsprechend gekennzeichnet sind, bestehen:

- I. Absonderungsmöglichkeit
- II. in geeigneter Weise ausgestattete Krankenstation (möglichst mit Behandlungsraum) mit Quarantänebereich
- III. Gehege (einschl. Volieren und Terrarien), ggf. unterteilt in Innen- und Außengehege; falls erforderlich mit Abspermmöglichkeit zur Gehegereinigung

Die Absonderungsmöglichkeit (wenn sie als Quarantänestation genutzt wird) und die Krankenstation müssen räumlich so voneinander und von den übrigen Stationen getrennt sein, dass eine Infektionsgefahr für die dort gehaltenen Tiere und das Personal ausgeschlossen werden kann. Wo dies nicht möglich ist, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Infektionsgefahr getroffen werden.

Gehege mit den jeweiligen Tierhaltungseinrichtungen sind so zu gestalten, dass...

- sie die artspezifischen Bedürfnisse der gehaltenen Tiere berücksichtigen
- Personen nicht durch die Tiere gefährdet werden und
- Tiere nicht entweichen können.

Bei der Haltung von Wildtieren sind nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen nachfolgend genannte Empfehlungen und Gutachten im Auftrag des BMEL¹⁵ als Mindestmaß zu berücksichtigen.

Diese Gutachten/Leitlinien sind zwar nicht unmittelbar bindend, sie unterstützen aber Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Tierschutzgesetzes entspricht und stellen vorweggenommene hochrangige Sachverständigengutachten dar. Für Auffangstationen für Wildtiere sind insbesondere zu beachten:

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Mai 2014)
- Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien (Januar 1997)
- Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil 1: Körnerfresser) (Juli 1996)
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (Mai 1995)
- Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen (Januar 1995)

Tiergehege und Tierhaltungseinrichtungen sind täglich zu reinigen und in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren. Eine regelmäßige technische Wartung der Gehege ist zu gewährleisten.

2.4. Tierpflege

Die Ernährung und Pflege der Tiere liegen in der Verantwortung des Leiters bzw. seines Stellvertreters. Ohne Absprache mit diesem darf kein Tier gefüttert, getränkt und anderweitig versorgt werden. Es dürfen nur solche Tiere aufgenommen werden, die verhaltensgerecht untergebracht und sachkundig gepflegt werden können. Die Versorgung der Tiere durch Dritte wird untersagt. Tierärztliche Versorgung ist zu gewährleisten.

¹⁵ www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/texte/GutachtenDossier.html

Qualität und Menge von Futter und Trinkwasser sowie besondere Einschränkungen werden vom Leiter, bei Arten, die nicht regelmäßig betreut oder gehalten werden in Absprache mit dem Tierarzt, festgelegt. Die Durchführung von regelmäßigen tierartspezifischen Pflegemaßnahmen - wie Haut- und Fellpflege - sowie solcher Maßnahmen, die vom Tierarzt im Einzelfall angeordnet werden - liegt ebenfalls in der Verantwortung des Sachkundigen. Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere brauchen eine besondere Betreuung.

Neu aufgenommene Tiere sollten nach Möglichkeit sofort nach ihrer Einlieferung, in Abhängigkeit von ihrer Herkunft entweder in eine Absonderungsmöglichkeit oder eine zur Eingewöhnung geeignete Ruhezone verbracht werden. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil die Eingewöhnungsphase mit erheblichem Stress für das Tier verbunden ist.

Sie sind so schnell wie möglich dem Tierarzt zur Grunduntersuchung vorzustellen. Dieser entscheidet, ob Aussicht auf Gesundung und Überlebensfähigkeit in freier Natur besteht oder ob eine rasche tierschutzgerechte Tötung erforderlich ist.

Sollte es im begründeten Einzelfall notwendig sein, Tiere längerfristig/dauerhaft unterzubringen, sind diese - soweit notwendig - je nach Tierart entsprechend zu behandeln: Insbesondere sind zu beachten:

- Bekämpfung von Endo- und Ektoparasiten (Würmer, Zecken, Flöhe, etc.)
- Impfung der Tiere je nach Seuchenlage gegen alle relevanten Infektionskrankheiten
- Kennzeichnung und Registrierung des Tieres spätestens vor Abgabe an einen Dritten, ggf. unter Beachtung der Regelungen der Bundesartenschutzverordnung (vgl. §§ 12, 14 BArtSchVO)

Medizinische Eingriffe und Injektionen dürfen nur vom Tierarzt oder - soweit zulässig - nach seiner Anweisung vorgenommen werden. In der Auffangstation befindliche kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind dem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Die Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen.

Der Tierarzt sollte in angemessenen Abständen eine umfassende Untersuchung aller untergebrachten Tiere vornehmen, damit krankhafte körperliche Veränderungen, Parasitenbefall sowie Veränderungen im Verhalten der Tiere frühzeitig erkannt und behandelt werden können. Er weist den Leiter auf eventuell notwendige Verbesserungen und Veränderungen bei der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere hin.

2.5. Transport von Tieren

Das Einfangen/Bergen von Wildtieren sowie deren Transport hat stets fachgerecht und möglichst schonend zu erfolgen. Entsprechende Hilfsmittel (bspw. geeignete Transportboxen) sind in ausreichender Zahl und zweckmäßiger Form bereitzuhalten.

2.6. Umgang mit gefährlichen Tierarten, Arbeitsschutz

Die Haltung von Wildtieren erfordert u.U. besondere sicherheitstechnische Vorkehrungen¹⁶ zum Schutz von Personen. Tiere sind dann als gefährlich einzustufen, wenn sie durch ihre Körperkraft, Gifte, Waffen und/oder ihr Verhalten Personen gefährden können. Dabei müssen die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall auf die jeweilige Tierart bzw. Tiergruppe abgestellt werden. Für die Einhaltung der Maßnahmen ist der Leiter der Station verantwortlich.

¹⁶ Zu berücksichtigen sind insbesondere die „Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Mönckebergstr. 7, 20095 Hamburg sowie die Merkblätter und Regelwerke des Berufsverbandes der Unfallkassen

Die Mitarbeiter müssen mit diesen Maßnahmen vertraut sein und ihre Umsetzung beherrschen.

Für das Einfangen und Abwehren von gefährlichen Tieren sind Geräte und Hilfsmittel (z.B. Kescher, Netze, Betäubungsgeräte, Schutzschilde) in ausreichender Zahl und zweckmäßiger Form bereitzuhalten. Dabei ist der sachgerechte Einsatz dieser Geräte sicherzustellen. Die erforderlichen Verhaltensmaßregeln in Gefahrenfällen sind vom Leiter in Form eines Alarmplans aufzustellen und den Mitarbeitern bekannt zu geben oder an geeigneten Stellen gut sichtbar auszulegen oder auszuhändigen. Der Alarmplan ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei der Haltung von Gifttieren hat der Leiter unter Mitwirkung eines mit der besonderen Problematik vertrauten Arztes einen besonderen Alarmplan aufzustellen, der die Notfallmaßnahmen für den Fall einer Gifteinwirkung enthält. Zudem hat der Leiter Seren gegen das Gift der vorhandenen Gifttiere vorrätig zu halten.

3. Veterinärmedizinische Betreuung

Jede Auffangstation hat einen Tierarzt zu benennen, welcher die notwendige qualifizierte medizinische Betreuung sicherstellt. Nach Anleitung und in Absprache mit dem zuständigen Tierarzt soll der Leiter der Einrichtung auch fähig sein, die medizinische Erstversorgung, Begleittherapien und Routinebehandlungen durchzuführen.

Narkosen, chirurgische Eingriffe und Euthanasien werden in der Auffangstation nur von approbierten Tierärzten vorgenommen.

3.1. Einschläfern von Tieren

1. Grundsatz

- a) Grundsätzlich darf in der Auffangstation kein Tier eingeschläfert werden.
- b) Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die Entscheidung für eine schmerzlose Einschläferung ist vom Tierarzt zu treffen und durchzuführen.

2. Ausnahmen

Nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, kann die Einschläferung auch dann geboten sein, wenn es sich um Tiere handelt, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen und deren Weiterleben mit erheblichen Leiden verbunden ist.

Im Einzelfall sind Experten hinzuzuziehen.

Tiere, für die nachweislich eine dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit nicht gefunden werden kann und deren weiterer Verbleib in der Auffangstation den Nutzungszweck der Station unterbinden würde, können zwar auf Anordnung der zuständigen Behörden gemäß § 16a TierSchG eingeschläfert werden; aus Sicht des Tierschutzes müssen jedoch andere Lösungen gefunden werden.

4. Dokumentation

Erforderlich ist die Führung folgender Dokumente:

a. Aufnahmebuch

- Laufende Nummer
- Interne Kennzeichnung
- Tierart/Rasse
- Geschlecht
- geschätztes Alter (zumindest Angabe, ob adult oder juvenil)
- Name und Adresse des Überbringers/Finders
- Fundort, Funddatum und -uhrzeit; Fundumstände
- Grund für die Aufnahme
- Besondere Merkmale
- Gewicht und körperliche Verfassung bei Aufnahme
- Gewicht und körperliche Verfassung bei Abgabe/Vermittlung bzw. Auswilderung
- Auswilderungsdatum und -ort bzw. Verbleib der Tiere

b. Individuelles Pflege-Protokoll

- Interne Kennzeichnung
- Diagnostik (z.B. Kotuntersuchung, Röntgen)
- Diagnosen (z.B. Art der Verletzung)
- Medikation
- Behandlung
- Pflegeverlauf (u.a. fortlaufende Gewichtsentwicklung, insbes. bei verwaisten Jungtieren)
- Verhaltensauffälligkeiten
- Begründung besonderer Eingriffe wie Zwangsfütterung
- ggf. Todesursache

Bei behördlich fortgenommenen, sichergestellten oder eingezogenen Tieren sind die tierärztlichen Untersuchungen und die Befunde so zu dokumentieren, dass sie im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens aussagekräftig sind und herangezogen werden können. Bei unklaren Todesumständen während des Aufenthaltes in der Auffangstation ist eine Sektion grundsätzlich durchführen zu lassen. Ggf. sind diese Vorgaben mit der zuständigen Behörde abzusprechen.

c. Erstellung eines Jahresberichts mit aussagekräftigen Zahlen und Daten einschl. obligatorische Übersendung an die relevanten Behörden (Veterinäramt, Naturschutz- und Jagdbehörde).

5. Weitervermittlung von Pfleglingen

Eine Abgabe an Privatpfleger / Finder kann bzw. sollte erfolgen, wenn sie ähnliche Bedingungen wie anerkannte Auffangstationen erfüllen können.

Eine Abgabe muss dokumentiert werden und überprüfbar sein. Es dürfen nur Tiere, die keiner Behandlung mehr bedürfen oder deren medizinische Versorgung gewährleistet ist, an Finder bzw. Pflegepersonen zurück- bzw. abgegeben werden. Die pflegenden Personen sollten verpflichtet werden, das Pflegeprotokoll weiterzuführen und sich vor der Freilassung des Tieres (Igel o.ä.) mit der Station in Verbindung zu setzen.

6. Auswilderung

Pfleglinge können erst dann ausgewildert werden, wenn sie in einem körperlich einwandfreien Zustand und in der Lage sind, sich selbständig zu ernähren. Die Tiere dürfen nicht fehlgeprägt oder so zahm sein, dass sie nach der Auswilderung die Nähe des Menschen suchen. Tiere dürfen in den Stationen nicht weitergezüchtet werden. Entscheidend ist der richtige Zeitpunkt der Auswilderung, der verantwortungsvoll in Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklungsphase des Tieres, der aktuellen Wetterlage und der Jahreszeit gewählt werden muss. Für Jungtiere empfiehlt sich zumeist das so genannte Soft-Releasing, das dem Tier die Möglichkeit gibt, sich schrittweise an das Leben in der Natur zu gewöhnen. Um Aussagen über den Erfolg der Auswilderung zu erhalten, sollten Möglichkeiten eines Monitorings (bspw. Kennzeichnung von Vögeln über die Vogelschutzwarten) in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden.

7. Verwendung von Kadavern und Bälgen

Verenden Wildtiere nach der Aufnahme in eine Auffangstation oder müssen Tiere getötet werden, dürfen deren Kadaver und Bälge nur für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet (z.B. präpariert) werden. Über die Genehmigung zur Verwendung entscheidet die zuständige Behörde. Bei Nichtbedarf sind Kadaver entsprechend kommunaler Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung zu entsorgen.

Fragebogen

Allgemeine Angaben

Datum:

Name und Anschrift der Einrichtung, Tel., Email

--

Verantwortliche Person:

Die Einrichtung besteht seit:

Die Einrichtung hat eine offizielle naturschutzrechtliche Genehmigung

☐ ja, die zuständige Behörde ist

☐ nein

Die Einrichtung hat eine offizielle tierschutzrechtliche Genehmigung (§11 TierSchG)

☐ ja, die zuständige Behörde ist

☐ nein

Betreuender Tierarzt / Tel. des Tierarztes

1. Die Pflege-/Auffangstation kann folgende Tiergruppen aufnehmen, bzw. ist auf diese Gruppen spezialisiert (zutreffende Tiergruppen bitte rechts ankreuzen):

Vögel	Beispiele	
Singvögel	Amsel, Fink, Schwalbe, Buchfink, Rabenkrähe	☐
Greifvögel	Bussard	☐
Falken	Turmfalke	☐
Eulen	Waldkauz, Schleiereule	☐
Spechte	Grünspecht	☐
Gänse, Enten	Graugans, Stockente	☐
Schwäne	Höckerschwan	☐
Hühnervögel	Fasan	☐
Tauben	Türkentaube, Hohltaube	☐
Andere:		☐

☐ Ich nehme auch nicht-heimische Vogelarten auf, nämlich:

Säugetiere	Beispiele	
Hundeartige	Fuchs	☐
Katzenartige	Wildkatze	☐
Kleinbären	Waschbär	☐
Marderartige	Dachs, Steinmarder	☐
Mäuseartige	Mäuse, Ratten	☐
Hörnchen und Bilche	Eichhörnchen, Haselmaus	☐
Schweine	Wildschwein	☐
Hirsche	Reh	☐
Hasenartige	Feldhase, Kaninchen	☐
Igel	Braunbrustigel	☐
Fledermäuse	Abendsegler	☐

☐ Ich nehme auch nicht-heimische Säugetiere auf, nämlich:

Reptilien und Amphibien	Beispiele	
Landschildkröten	Griechische Landschildkröte	☐
Wasserschildkröten	Rotwangenschmuckschildkröte, Europäische Sumpfschildkröte	☐
Schlangen	Riesenschlange (z.B. Boa constrictor), Natter, Viper	☐
Echsen	Leguan, Gecko	☐
Krokodile		☐
Amphibien	Frosch (z.B. Pfeilgiftfrösche), Kröte, Schwanzlurch (z.B. Salamander)	☐

2. Die Pflege-/Auffangstation übernimmt folgende Aufgaben (bitte zutreffende Antworten ankreuzen)

- ☐ Einfangen/Bergen und Transport kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener bzw. gemeldeter Wildtiere
- ☐ Aufnahme, Unterbringung und Pflege kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener Wildtiere
- ☐ Aufnahme, Unterbringung und Pflege fortgenommener, eingezogener, beschlagnahmter Wildtiere
- ☐ Pflege und tiermedizinische Versorgung der Tiere
- ☐ Kennzeichnung von Vögeln (z.B. Greifvögel, Eulen)
- ☐ Abtransport und Auswilderung gesund gepflegter Wildtiere
- ☐ Vermittlung der Tiere an Tierparks, falls diese Tiere nicht auswilderbar sind
- ☐ Tierkörperbeseitigung verendeter Wildtiere (nach Maßgabe rechtlicher Vorschriften)
- ☐ Dauerhafte Haltung von Wildtieren in Einzelfällen, bei folgenden Tierarten

-
- ☐ Beratung Hilfesuchender über den sachgerechten Umgang mit aufgefundenen Wildtieren
 - ☐ Erhaltung bzw. Erhaltungszucht gefährdeter Arten am Standort der Auffangstation

3. Aufnahmekapazität

Wie viel Tiere nehmen sie im Jahr etwa auf?	Vögel: Säugetiere: Reptilien:
Wie viel Tiere können Sie gleichzeitig maximal aufnehmen bzw. versorgen?	Vögel: Säugetiere: Reptilien:
Welche Tierarten dominieren dabei?	

4. Woher kommen die Tiere?

- ☐ Privatpersonen, die diese Tiere in die Station bringen bzw. den Notfall melden
- ☐ Behörde (Ordnungsamt, Tierschutz- oder Artenschutzbehörde), die aufgrund einer Beschlagnahme, Fortnahme oder Einziehung einen vorübergehenden oder dauerhaften Platz für das Tier sucht
- ☐ Tierheim
- ☐ Naturschutzorganisation (z.B. Nabu, BUND)
- ☐ andere (bitte benennen):

5. Personelle Situation

Wer kümmert sich um die Tiere?

- ☐ ___ Person(en) (Vollzeit), davon ___ Person(en) ehrenamtlich tätig
- ☐ ___ Person(en) (Teilzeit), davon ___ Person(en) ehrenamtlich tätig

6. Sachkunde des Verantwortlichen

- ☐ spezielle Ausbildung vorhanden (z.B. als Tierpfleger, Biologe, Tierarzt):
_____ Teilnahme an speziellen Schulungen und Praktika, nämlich _____
- ☐ spezielle langjährige Erfahrung im Umgang mit Tieren
- ☐ geringe bis mäßige Erfahrungen im Umgang mit Tieren

Sollte Ihrer Ansicht nach die Sachkunde durch regelmäßige spezielle Fortbildungsmaßnahmen (bspw. alle 2-3 Jahre) aufgefrischt werden?

- ☐ nein, da genügend Erfahrungen im Umgang mit den Tieren vorliegen
- ☐ prinzipiell ja, aber es fehlt die Zeit daran teilzunehmen
- ☐ prinzipiell ja, aber dann müssten diese Angebote möglichst kostenfrei angeboten werden
- ☐ ja, da sich immer wieder neue Erkenntnisse bei der Rehabilitation ergeben und sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern können
- ☐ ja, da diese Veranstaltungen die Möglichkeit bieten mit anderen Einrichtungen Erfahrungen auszutauschen

7. Tierärztliche Betreuung der Tiere

Arbeiten Sie mit einem Tierarzt zusammen, der für die Behandlung der von Ihnen aufgenommenen Wildtiere eine spezielle Qualifikation hat?

☐ ja ☐ nein

Arbeiten Sie bei speziellen Fragen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen, zB. tierärztliche Hochschulen, Vogelschutzwarte, etc.?

☐ ja, nämlich _____

☐ nein

8. Dokumentation und Auswilderung

Findet eine schriftliche Dokumentation statt, die Auskunft gibt über Aufnahmeort, Finder, Umstände der Aufnahme, Verbleib der Tiere, etc.

☐ ja ☐ nein

Führen Sie ein Pflegehandbuch, das Auskunft gibt über den gesundheitlichen Verlauf des Tieres nebst Medikamentierung und Behandlung

☐ ja ☐ nein

9. Räumlichkeiten

Über welche Räumlichkeiten verfügt Ihre Einrichtung

- ☐ separater Besucherraum
- ☐ Tiere sind im Innenbereich (außerhalb der Wohnfläche) untergebracht
- ☐ Tiere sind im Bereich innerhalb der Wohnung untergebracht
- ☐ Außenvolieren, Freianlagen, Stallungen
- ☐ spezielle Gebäude, z.B. Freiflugganlage
- ☐ separate Quarantänestation
- ☐ spezieller Überwinterungsraum
- ☐ spezielles Auswilderungsgehege
- ☐ andere: _____

10. Finanzielle Situation

- ☐ Finanzierung über eigene Mittel, ca. _____ Prozent des geschätzten Gesamtaufwandes
- ☐ Finanzierung über private Spenden, ca. _____ Prozent des geschätzten Gesamtaufwandes
- ☐ Finanzielle Zuschüsse von Tier- oder Naturschutzverbänden, ca. _____ Prozent des geschätzten Gesamtaufwandes
wenn ja, regelmäßig? ja ☐ nein ☐
- ☐ Finanzielle Zuschüsse von Stadt, Kreis oder Land, ca. _____ Prozent des geschätzten Gesamtaufwandes
wenn ja, regelmäßig? ja ☐ nein ☐

11. Verbesserungsmöglichkeiten

Damit die Hilfe für Wildtiere in Baden-Württemberg optimiert werden kann, sollte Folgendes (dringend) verbessert werden:

12. Zusammenarbeit mit Behörden

Wie würden Sie die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Veterinäramt bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde umschreiben?

- ☐ sehr gut - gut
- ☐ befriedigend - mäßig
- ☐ schlecht (bitte kurze Erläuterung)

Weitere Anmerkungen und Kommentare: